#### Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Recklinghausen vom 02.12.2020

Für die Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buchst. r), 59 Abs. 3 und 4, 96 Abs. 1, 101 bis 104, 105 Abs. 6 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), enthaltenen Bestimmungen hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegierung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

#### Vorbemerkung

Die Stadt Recklinghausen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung im Sinne der Gemeindeordnung NRW. Die Aufgaben werden durch den Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision wahrgenommen.

### § 1 Aufgaben und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 105 Abs. 6 und 116 Abs. 9 GO NRW und in dieser Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Auf das Verfahren in dem Ausschuss finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder diese Ordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision.

## § 2 Rechtliche Stellung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision

(1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen T\u00e4tigkeit unmittelbar unterstellt.

- (2) Der\*Die Bürgermeister\*in ist Dienstvorgesetzte\*r der Dienstkräfte des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision kann an Ratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse des Rates teilnehmen. Auf Verlangen der\*des jeweiligen Ausschussvorsitzenden hat die Leitung an Sitzungen teilzunehmen. Die Leitung kann sich durch Prüfer\*innen vertreten lassen, es sei denn, die persönliche Anwesenheit wird verlangt.
- (5) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Sitzungsvorlagen des Fachbereichs werden von der Leitung unterschrieben.
- (6) Zur Wahrnehmung der Prüftätigkeit ist der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision gem. § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

### § 3 Personal des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision

- (1) Die Leitung und die Prüfer\*innen des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Vor der Bestellung und der Abberufung der Prüfer\*innen ist die Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zu hören.
- (2) Die Leitung und die Prüfer\*innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein sowie über die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem und/oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) verfügen.

### § 4 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat folgende durch Gesetz (§§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW) übertragene Aufgaben:
  - 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt,
  - 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1, Nrn.1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,

- 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes,
- 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- 7. die Prüfung von Vergaben,
- 8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (2) Gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW nimmt der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision auch folgende Aufgaben wahr:
  - die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
  - 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt nach § 107 Abs. 2 GO NRW.
  - 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

### § 5 Zusätzlich übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
- 2. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 13 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW).
- 3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung – Visakontrolle –, soweit die Leitung des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision dies zeitweilig für erforderlich hält.
- 5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- 6. die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung,
- 7. die begleitende Prüfung von beabsichtigten Verfahrensregelungen im Finanzwesen und von wesentlichen Änderungen organisatorischer, in-

- formationstechnischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie im Vergabewesen, wobei der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision in diesen Fällen so rechtzeitig zu informieren ist, dass eine Beteiligung vor der Entscheidung möglich ist,
- 8. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen, sofern als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung der Stadt vorgegeben ist,
- 9. die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und -prävention.

#### § 6 Erteilung von Prüfaufträgen

- (1) Der Rat kann dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der\*Die Bürgermeister\*in kann innerhalb seines\*ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Prüfaufträge erteilen.

### § 7 Aufgabenerledigung

- (1) Die Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision stellt die Prüfungsplanung auf. Im Rahmen der insoweit übertragenen Aufgaben sowie unter Beachtung der von der Fachbereichsleitung aufgestellten einheitlichen Arbeitsgrundsätze bestimmen die Prüfer\*innen eigenverantwortlich Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen.
- (2) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (3) Die Prüfer\*innen haben über alle Feststellungen, die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit machen sowie über alle ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Prüfungszweck her notwendig ist.

- (4) Die Prüfer\*innen haben die Fachbereichsleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie gegenüber Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie zu überprüfen haben, befangen sind oder die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (5) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).

### § 8 Befugnisse und Pflichten im Rahmen von Prüfungen

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Fachbereichen, den Betrieben und sonstigen Einrichtungen der Stadt sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und anderen Vereinigungen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen. Weiterhin ist der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision befugt, die Einsichtnahme in und die Vorlage von Software und Dateien sowie den Zugriff auf Hardware zu verlangen, sofern dieses notwendig ist und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Leitung und die Prüfer\*innen des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich bei Bedarf durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Bei der Prüfung wird darauf geachtet, dass die Geschäftsabläufe möglichst nicht gehemmt oder gestört werden.
- (4) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, soll die Leitung der zu prüfenden Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden. Vor Abschluss einer Prüfung soll eine Schlussbesprechung stattfinden, sofern nicht im Einvernehmen darauf verzichtet wird.
- (5) Die Prüfungsberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln.

# § 9 Informationspflichten gegenüber dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision

(1) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist von betroffenen Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der Stadt von allen Unregelmäßigkeiten mit finanziellen oder vermögensrechtlichen Auswirkungen (z.B. Diebstahl, Kassenfehlbeträge), die zum Nachteil der

- Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt bei Feststellungen oder Verdachtsmomenten im Hinblick auf sonstiges Fehlverhalten, insbesondere Straftaten.
- (2) Dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision sind die Tagesordnung mit Beratungsunterlagen und die Sitzungsniederschriften des Rates und der Ausschüsse zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die prüfpflichtigen Programme und Programmänderungen, auch die mit Hilfe von Standardsoftware erstellten, sind dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass sie vor deren Anwendung geprüft werden können. Prüfpflichtig sind Programme und Programmänderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Rechnungssysteme der Finanzbuchhaltung haben.
- (4) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über aufgetretene Sicherheitsmängel oder Datenverluste in buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren sowie im Bereich der zentralen städtischen Rechner und über Störungen, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der laufenden Arbeit führen.
- (5) Alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision vom jeweiligen Herausgeber unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften, die als Prüfunterlagen benötigt werden, z. B. Dienstanweisungen, Gebührenordnungen usw..
- (6) Geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision eingeführt werden.
- (7) Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Finanzamt, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Bundes- oder Landesrechnungshof) sowie Verfügungen von Aufsichtsbehörden sind mit den dazu ggf. gefertigten Stellungnahmen dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision durch den jeweils betroffenen Fachbereich umgehend zuzuleiten.
- (8) Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen Gesellschaften, sonstigen Vereinigungen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zeitnah nach deren Vorliegen zur Verfügung zu stellen.

- (1) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision unverzüglich den\*die Bürgermeister\*in und die\*den Vorsitzende\*n des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren\*dessen Stellvertretung zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten (z. B. mangelnde Auskunftsbereitschaft, Verzögerung bei der Herausgabe von Unterlagen), so ist der\*die zuständige Beigeordnete, ggf. der\*die Bürgermeister\*in, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (3) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die er nach besonderem Auftrag durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den\*die Bürgermeister\*in durchgeführt hat, unverzüglich nach ihrer Erstellung dem\*der Bürgermeister\*in, dem\*der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sowie dessen\*deren Stellvertretung und dem\*der Stadtkämmerer\*in vor. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist der Bericht in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

  Wichtige Prüfungen im Sinne dieser Vorschrift sind Prüfungen, die gravierende Feststellungen in finanzieller, rechtlicher oder ordnungsmäßiger Hinsicht ergeben bzw. aus anderen Gründen von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Berichte und Vermerke über sonstige Prüfungen werden den geprüften Bereichen zugeleitet. Es liegt im Ermessen der Leitung des Fachbereiches Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision, ob und in welcher Form der Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfungsergebnisse informiert wird.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zu den ihm vorgelegten Berichten durch den Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision regelmäßig über die Umsetzung der Prüfungsfeststellungen, bei denen eine zukünftige Beachtung erwartet wurde, zu informieren.

### § 11 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Der\*die Bürgermeister\*in leitet den bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zur Prüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses und Lageberichtes erforderlich machen, stellt der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der nach Kor-

- rektur neu aufgestellte und bestätigte Jahresabschluss nebst Lagebericht wird der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Der Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision fasst die Ergebnisse seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und Lagebericht der Stadt unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Zum Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses ist mit dem Prüfungsbericht des Fachbereichs Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 15.12.2009 außer Kraft.